

VERLAUTBARUNG ZUR ÖH-WAHL 2025

VERBOTSZONE GEM § 34 Abs 1 HSWO

Verbotszone (§ 34 HSWO)

„§ 34. (1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. [...].

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.“

Verbotszone Linz, gilt ganztägig am 15.05.2025

Das Wahllokal in Linz befindet sich im **Seminarraum A-107** im ersten Stock – Bauteil A. Der rot markierte Bereich im 1. Stock, Bauteil A gilt als Wahlwerbe-Verbotszone.

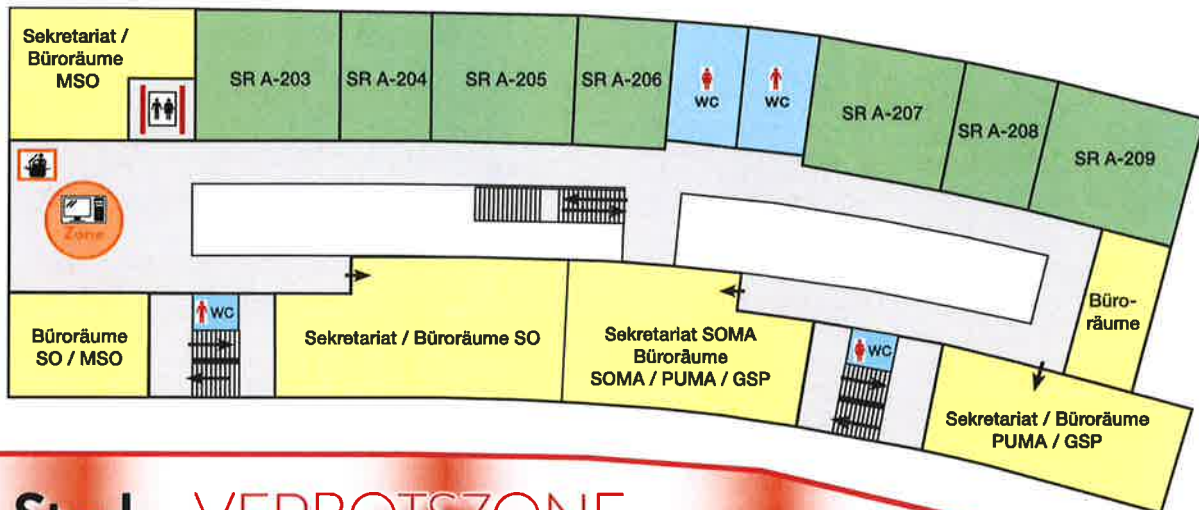
Bitte um Einhaltung des Wahlwerbeverbots.

Wels, am 22. April 2025

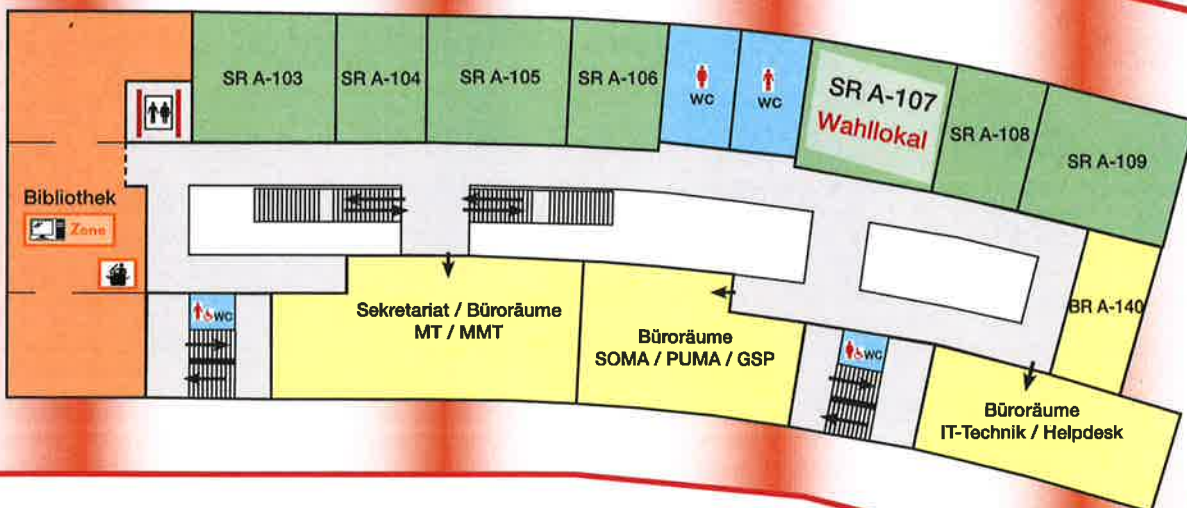
A handwritten signature in green ink, appearing to be 'CS', written over a vertical line.

Prof. Mag. Dr. iur. Christian Schweighofer
Vorsitzender der Wahlkommission der FH OÖ

2. Stock



1. Stock - VERBOTSZONE



Erdgeschoß

